



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320

54203 Trier

Ministerium des Innern
und für Sport

Wallstraße 3
55122 Mainz

Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

- mit Überdrucken für die Kreisverwaltungen/
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte -

nachrichtlich:

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz

- mit Überdrucken für die Verwaltungsgerichte -

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 329:316 27. Juli 2005	Horst.Muth@ism.rlp.de -3373 / -	28. Januar 2008

Aufenthaltsrecht;

Bundeseinheitliche Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen bei Sozialleistungsbezug;

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 27. Juli 2005, Az. 19 329:316

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.01.2008, AZ. 1 C 17.07

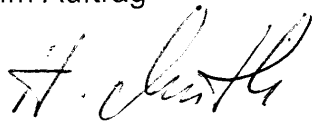
Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem o.g. Verfahren entscheiden, dass bei Personen, welche die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genießen, wohnsitzbeschränkende Auflagen nach § 12 Abs. 2 AufenthG im Ermessenswege nicht auf fürsorgerechtliche Erwägungen gestützt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn mit der Auflage eine gerechte Verteilung der Soziallasten unter den Ländern bezweckt werden soll.

Der Art. 26 GFK lasse zwar im Rahmen der Ausländergleichbehandlung Einschränkungen der Freizügigkeit zu. Diese können allerdings nicht mit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen begründet werden, da diesbezüglich Art. 23 GFK als Spezialregelung anzusehen ist, d.h. eine Beschränkung der Freizügigkeit aus diesem Grund nur im Rahmen einer Inländergleichbehandlung zulässig wäre, die vorliegend jedoch nicht gegeben ist. Eine Beschränkung der Freizügigkeit aus integrations- und migrationspolitischen Gründen wird vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich für zulässig angesehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat damit die Rechtsauffassung des OVG Rheinland-Pfalz bestätigt.

Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder werden sich nach Vorlage der schriftlichen Urteilsgründe mit der Angelegenheit befassen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den bisherigen praktischen Erfahrungen auf eine neue bundeseinheitliche Vorgehensweise verständigen, die in Rheinland-Pfalz in einen neuen Erlass einmünden wird.

Bis dahin bitte ich - abweichend von meinem Rundschreiben vom 27. Juli 2005 und unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts - bei Personen, die die Rechtsstellung nach der GFK besitzen, von der Verhängung wohnsitzbeschränkender Auflagen abzusehen bzw. bestehende Auflagen zu streichen. Ansonsten bitte ich, wie bisher zu verfahren.

Im Auftrag



Horst Muth